

**Stellungnahme des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz,  
das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert  
werden (Pflegegeldreformgesetz 2012)**

**BMASK-40101/0002-IV/9/2011**

### **Präambel**

Der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen zählt derzeit über 70 Organisationen aus den Bereichen mobile Pflege und Betreuung, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Behindertenhilfe und Wohnungslosenhilfe zu seinen Mitgliedern. Damit werden in diesen Bereichen mehr als 90 % des Marktes abgedeckt und durch diese Stellungnahme, die auf Rückmeldungen aus den Mitgliedsorganisationen basiert, repräsentiert.

### **Allgemeines**

Grundsätzlich begrüßen die Mitgliedsorganisationen des Dachverbands den vorliegenden Gesetzesentwurf; durch die geplanten Maßnahmen werden effizientere Strukturen für den Bereich der Pflegegeldentscheidungsträger geschaffen. Die Reduktion der Entscheidungsträger und die Kompetenzbereinigung durch Konzentration des Pflegegeldes beim Bund werden befürwortet. Nach konformer Umsetzung wird eine für die AntragstellerInnen spürbare Beschleunigung der Pflegegeldverfahren erwartet.

Für Menschen mit Behinderungen oder Lernschwierigkeiten sollten insbesondere der Antrag auf Pflegegeld und auch der Beschluss darüber in einfacher Sprache verfasst sein. Des Weiteren soll es ermöglicht werden, dass Betroffene ihre Begleitung bzw. Unterstützung bei der Antragstellung selbst wählen können. Von GutachterInnen wird neben dem respektvollen Umgang mit den Betroffenen auch erwartet, dass sie auch über Kompetenzen für die Kommunikation mit Personen mit Lernschwierigkeiten verfügen.

### **Zu den Paragraphen**

#### *Ad Artikel II Z 10:*

Gemäß Artikel II Z 10 des Entwurfs soll dem § 17 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) ein dritter Absatz angefügt werden. Diese Absatzbezeichnung ist nicht nachvollziehbar, da § 17 derzeit nur aus einem einzigen Satz besteht und es daher weder einen Abs. 1 noch einen Abs. 2 gibt.

#### *Ad § 23 BPGG:*

Im anzufügenden Abs. 5 von § 23 BPGG wird die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Entscheidungsträger(in) gemäß § 22 Abs. 1 Z 7a bezeichnet; in § 22 Abs. 1 Z 7a ist von dieser jedoch keine Rede, sondern von der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH. Da die derzeitige Fassung von § 22 BPGG mit Ablauf des 30.06.2011 außer Kraft tritt, bleibt zu hoffen, dass mit der am 01.07.2011 in Kraft trenden Neufassung des § 22 BPGG diesbezüglich eine Korrektur erfolgt.